



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

16/SN-174/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.349/1-V/5/88

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

16/SN-174/ME

Z:	16.2.88
Datum:	15. FEB. 1989
Verteilt:	16.2.88

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge- und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989)

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Note vom 21. Dezember 1988, Zl 17.108/21-I/8/88, den Entwurf für eine erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 zur Begutachtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

14. Februar 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. AZIZI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.349/1-V/5/88

An das
Bundesministerium für
Justiz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

17.108/21-I 8/88
21. Dezember 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge- und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der o.z. Note übermittelten Gesetzesentwurf folgendes mit:

Zur legistischen Gestaltung des Entwurfes:

Gegen die Anordnung, wonach nunmehr Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, solche Bezeichnungen nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze erhalten sollen, wird kein grundsätzlicher Einwand erhoben. Allerdings wäre durch eine möglichst rasche Wiederverlautbarung der betroffenen Gesetze sicherzustellen, daß die Bezeichnungen auch "in der Realität" vorgenommen werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht im übrigen davon aus, daß die Untergliederung in Absätze bei den hier in Betracht kommenden Rechtsvorschriften aus den jeweils in Betracht kommenden Publikationen dieser Rechtsvorschriften eindeutig erkennbar ist.

- 2 -

Auch der Entfall des Beistriches zwischen der Zahl des Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz (vgl. Art.IX Z 6) sollte in der jeweils in Betracht kommenden Bestimmung im Rahmen einer Wiederverlautbarung vorgenommen werden.

Gleiches gilt für die Ersetzung des Wortes "Alinea" durch die Abkürzung "Abs". Die Fundstellen im Bundesgesetzblatt sind entsprechend der Z 59 der Legistischen Richtlinien 1979 zu zitieren.

Zum Vorblatt:

In Punkt 2 sollten der 2., der 4. und der 5. Absatz gestrichen werden.

Zum Text des Entwurfes:

Zu Artikel XII:

Zu § 89b:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst läßt sich davon leiten, daß bei der Anwendung dieser Bestimmung die Rechtssatzformen "Verordnung" und "Bescheid" in verfassungskonformer Weise zur Anwendung kommen werden.

Zu § 89e:

Abs.1 dieser Bestimmung sieht vor, daß die §§ 11 ("Auskunftsrecht") und 12 ("Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung") des Datenschutzgesetzes nicht anzuwenden sind.

Gemäß Abs.3 und 4 des im Verfassungsrang stehenden § 1 DSG hat jedermann das Recht auf Auskunft bzw. Richtigstellung und Löschung hinsichtlich der über ihn automationsunterstützt verarbeiteten Daten.

- 3 -

Gemäß § 1 Abs.5 DSG ist eine Beschränkung dieser Rechte nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art.8 Abs.2 MRK genannten Gründen notwendig sind.

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist weder dem Entwurfstext noch seinen Erläuterungen entnehmbar, daß die Nichtanwendung der §§ 11 und 12 DSG aus den in Art.8 Abs.2 MRK genannten Gründen notwendig ist. § 89e Abs.1 erscheint daher verfassungsrechtlich problematisch, sofern eine Begründung für den Grundrechtseingriff gemäß § 1 Abs.5 DSG – etwa in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf – nicht vorgenommen werden kann. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß im Lichte der Spruchpraxis der Straßburger Instanzen der Begriff "notwendig" in Art. 8 Abs. 2 MRK, dem die Formulierung des § 1 Abs.2 DSG folgt, bedeuten wird, daß dieser Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zu einem damit verfolgten, in Art.8 Abs.2 MRK genannten Ziel stehen und auch einem "zwingenden sozialen Bedürfnis" entsprechen sollte (vgl. das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 25. März 1983 im Fall Silver und andere gegen Vereinigtes Königreich, Z 97; vgl. EuGRZ 1984, 147 ff, 152). Weiters wird ein Eingriff auch nur dann als zulässig im Sinne des Begriffes "notwendig" gelten können, wenn ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Mißbräuchen, die der Eingriff nach sich ziehen könnte, vorgenommen werden (vgl. das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 2. August 1984 im Fall Malone gegen Vereinigtes Königreich, Z 81; vgl. EuGRZ 1985, 17 ff, 22).

Zu den Erläuterungen:

Im Punkt III. des Allgemeinen Teils (S 42) sollte das Zitat "BGB1.91" gestrichen werden.

Im Punkt V (S 45) sollten in der ersten Untergliederung die Worte "als solche" entfallen.

- 4 -

Zu Z 8 des Allgemeinen Teils wird auf die Ausführungen zur Legistik des Entwurfes hingewiesen.

In der Z 11 (S 48) sollte auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Vorarlberger Sicherheitsgesetz, VfSlg 8155/1977 hingewiesen werden.

25 Ausfertigungen dieses Entwurfes werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. Februar 1989

**Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. AZIZI**

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

